Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern

(Änderung vom 3. Juli 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Der Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. Juli 2007 wird geändert.
- II. Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen diese Änderung und Dispositiv II Satz 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Änderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin: Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern

(Änderung vom 3. Juli 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Der Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang

	_
Vorzincun	aszeitraum

	1.1.2008- 31.12.2011	1.1.2012- 31.12.2015	1.1.2016- 31.12.2019	ab 1.1.2020
Vergütungszins (Zins zugunsten der Steuerpflichtigen)	2,0%	1,5%	0,5%	0,25%
Ausgleichszins (Zins zulasten der Steuerpflichtigen)	2,0%	1,5%	0,5%	0,25%
Zins auf Nachsteuern	2,0%	1,5%	0,5%	0,25%
Verzugszins für periodische und nicht periodische Steuern	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%

Begründung

Gemäss § 174 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) werden in der Schlussrechnung Zinsen berechnet:

- a. zugunsten des Steuerpflichtigen auf sämtlichen Zahlungen, die bis zur Schlussrechnung geleistet werden (Vergütungszinsen),
- b. zulasten des Steuerpflichtigen ab einem Verfalltag in der Steuerperiode (Ausgleichszinsen).

Gemäss § 175 Abs. 2 StG werden für verspätete Zahlungen Verzugszinsen erhoben. Nach § 160 Abs. 1 StG sind Nachsteuern samt Zins einzufordern. § 176 StG sieht vor, dass der Regierungsrat den Zinsfuss festlegt. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat den Beschluss über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern erlassen.

Seit 1. Januar 2016 betragen der Vergütungs- und der Ausgleichszins 0,5%. Mit Blick auf das anhaltend tiefe Zinsumfeld ist es angezeigt, den Zinssatz für den Vergütungs- und den Ausgleichszins auf 0,25% zu senken. Im zürcherischen System, das eine konsequente Verzinsung der Steuerforderung auf einen allgemeinen Verfalltag (in den meisten Fällen auf den 30. September der Steuerperiode) vorsieht, ist für Vergütungs- und Ausgleichszins der gleiche Satz festzulegen. Ein Zinssatz von 0,25% liegt immer noch deutlich über den derzeitigen Zinssätzen von ein- oder zweijährigen Festgeldern oder Kassenobligationen. Damit besteht weiterhin ein Anreiz für die steuerpflichtigen Personen, ihre voraussichtlichen Steuerbetreffnisse frühzeitig zu bezahlen. Weiter trägt ein unveränderter Verzugszins von 4,5% dazu bei, dass die gemäss Schlussrechnung noch offenen Steuerschulden innert 30 Tagen bezahlt werden.